

Stenographisches Protokoll

11. Sitzung der XI. Wahlperiode des Burgenländischen Landtages

Dienstag, den 25. Februar 1969

Protokollauszug

1. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses über den Landesverfassungsgesetzentwurf, betreffend die Änderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark (Zl. 11 — 18)

Präsident: Der 1. Punkt der Tagesordnung betrifft die Änderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Medl.

Ich schlage vor, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Es erhebt sich kein Wi-

derspruch. Das Hohe Haus ist mit meinem Vorschlag einverstanden.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Medl: Hohes Haus! Das schmale Band der Lafnitz bildet im unteren Teil des Flußlaufes von der Gemeinde Lafnitz in der Steiermark, politischer Bezirk Hartberg, bis zur Gemeinde Königsdorf im Burgenland, politischer Bezirk Jennersdorf, die Grenze zwischen den Bundesländern Steiermark und Burgenland, und zwar von einigen Abweichungen abgesehen in der Art und Weise, daß die Mitte des Flußlaufes die Grenze festhält.

Als Folge des gebirgsbachartigen Charakters und der zahlreichen Überschwemmungskatastrophen in diesem Gebiet hat es nun Verschiebungen des Flußlaufes gegeben.

Aber auch in bezug auf die Grund- und Gemeindezusammenlegungen in der Steiermark, die Regulierung der Zubringerflüsse sowie die Teilregulierung der Lafnitz ist es unbedingt notwendig geworden, die Grenze neu festzulegen, da sich auch die künstlichen Veränderungen mit dem Lauf der alten Grenze nicht decken.

Überdies gilt es auch, im Zuge der Neufestlegung die alte strittige Grenze im sogenannten „Honigwinkel“ im derzeitigen Gemeindegebiet Lafnitz/Steiermark bzw. Loipersbach/Burgenland einer endgültigen Bereinigung zuzuführen, da der Grenzstreit hier bis 1822 bzw. 1855 zurückreicht und das Flußbett allein in den letzten 30 Jahren eine Abweichung von zirka 20 Metern zuungunsten der Steiermark erreichte.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß Artikel 2 Abs. 2 der burgenländischen Landesverfassung kann eine Änderung der Landesgrenzen nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jener Länder erfolgen, deren Gebiet eine Änderung erfährt.

Da der bisherige Grenzverlauf nur durch eine Wortbeschreibung festgehalten ist, hat das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die Vermessungen vorgenommen und die entsprechenden Grenzpläne erstellt. Damit ist sichergestellt, daß auch im Falle einer Verlegung der Lafnitz — insbesondere infolge einer Hochwasserkatastrophe — jederzeit der genaue Grenzverlauf rekonstruiert werden kann.

Namens des Rechtsausschusses empfehle ich dem Hohen Haus, die Vorlage in unveränderter Form annehmen zu wollen.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Da es sich bei dieser Gesetzesvorlage um ein Landesverfassungsgesetz handelt, ist eine Beschlußfassung nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Zweidrittelmehrheit möglich.

Ich ersuche jene Abgeordneten, die dem Landesverfassungsgesetz in der vorliegenden Fassung die Zustimmung geben, sich von den Plätzen zu erheben. — Das Landesverfassungsgesetz ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hohen Hauses mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen in zweiter Lesung angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat die sofortige Vornahme der dritten Lesung vorgeschlagen. Ich ersuche jene Abgeordneten, die dem Verfassungsgesetz auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Plätzen zu erheben. — Ich konstatiere die Annahme des Landesverfassungsgesetzes auch in dritter Lesung mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit.